

Verein zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet“ e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuenstein.
- (3) Der Wirkungsbereich des Vereins ist das Knüllgebiet im Schwalm-Eder-Kreis mit den Städten und Gemeinden Frielendorf, Homberg/E., Knüllwald, Neukirchen, Oberaula, Ottrau und Schwarzenborn und im Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit den Gemeinden Breitenbach a. H., Kirchheim, Neuenstein und Niederaula.
- (4) Der Verein ist Träger des LEADER-Prozesses im Knüllgebiet.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben: Förderung der regionalen Entwicklung und Identität, der Zukunftssicherung und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Knüllgebiet.

Er ist insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

- a) der Gestaltung des demografischen Wandels
- b) der Bildung, Information und Kommunikation,
- c) der Kultur- und Gemeinwesenarbeit, des Gesundheits- und Sozialwesens,
- d) der Grundversorgung, Mobilität und Infrastruktur
- e) der Handwerks- und Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, der Land- und Forstwirtschaft,
- f) des sozial- und umweltverträglichen Tourismus.
- g) des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- h) dem Klimaschutz

Zur Umsetzung des LEADER-Prozesses setzt der Verein ein Regionalmanagement mit dem erforderlichen Umfang an qualifizierten Arbeitskräften ein. Dabei ist die Beauftragung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes mit der Wahrnehmung des Regionalmanagements durch dort beschäftigtes Personal möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Landkreise, Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse aus dem Wirkungsbereich des Vereins
 - b) Gruppen, Initiativen und Vereine, die durch regionsbezogene Bildungs-, Kultur- und Gemeinwesenarbeit zur Stärkung regionaler Identität und der weiteren Entwicklung des Knüllgebiets beitragen,
 - c) gesellschaftlich relevante Verbände und Vereine,
 - d) sonstige Gruppierungen und Institutionen im Knüllgebiet,
 - e) nach §29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Verbände,
 - f) die Kirchengemeinden,
 - g) Gruppen und Stiftungen, die die Entwicklung des Knüllgebietes wissenschaftlich fördern und begleiten,
 - h) Einzelpersonen, die die Ziele des Vereines und die Entwicklung des Knüllgebietes unterstützen,
 - i) sonstige juristische und natürliche Personen, die im Knüllgebiet tätig sind und dessen Entwicklung unterstützen.

Ziel ist eine ausgewogene Repräsentanz der Gesellschaft im Knüll in allen ihren Ausprägungen durch die Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt und von diesem

beschlossen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Jahresende, durch Tod oder dem Erlöschen der juristischen Personen oder Personengesellschaften.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Förderausschuss.
- (2) Alle Organe können zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in §3 genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung von mehreren Stimmrechten auf eine Person ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüferinnen/-prüfer. Sie müssen Vereinsmitglieder sein.
 - c) den Haushaltsplan und die Abnahme der Jahresrechnung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit der Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom vorsitzenden Mitglied des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird von denjenigen Personen unterschrieben, die die Versammlung leiteten und die Niederschrift anfertigten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Vorsitzende/Vorsitzender
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführerin/Schriftführer
 - d) Kassenverwalterin/ Kassenverwalter
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) inhaltliche und grundsätzliche Behandlung und Beratung der Vereinsziele
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes / Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
 - d) Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und über die Aufhebung der

Mitgliedschaft.

- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er gibt sich, falls erforderlich, eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfalle auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter die / der Vorsitzende oder ein stellvertretendes Mitglied des Vorstands.
- (5) Der Vorstand setzt einen Förderausschuss zur Umsetzung des LEADER-Prinzips ein. Dem Förderausschuss können Mitglieder des Vorstands oder andere Vereinsmitglieder, aber auch Nichtmitglieder angehören. Die Mitglieder unter § 3 Abs. (1)a) benennen 4 Vertreter aus ihren Reihen für den Förderausschuss. Der Vorstand nimmt keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Förderausschusses.

§ 7 Förderausschuss

- (1) Der Förderausschuss nimmt Aufgaben im Sinne der LEADER-Vorgaben wahr und ist das Entscheidungsgremium der Region Knüll, das das Auswahlverfahren für LEADER-Projekte durchführt. Er gewährleistet eine transparente Projektauswahl. Die Vermeidung von Interessenkonflikten wird sicher gestellt.
- (2) Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Förderausschusses wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Förderausschuss arbeitet unbeeinflusst von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein deckt seine Kosten über Spenden und Förderbeiträge. Ein Pflichtbeitrag wird nicht erhoben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Zweckverband Knüllgebiet.

§ 10 Rechtsunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.04.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.